



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-800-038582

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit mit der Petition die Stärkung des betrieblichen Eingliederungsmanagements gefordert wird,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden gesetzliche Änderungen hinsichtlich des betrieblichen Eingliederungsmanagements gefordert, um die Rechte der Beschäftigten und der betrieblichen Interessenvertretungen zu stärken.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM), wie es in den §§ 167, 176 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorgesehen sei, gestärkt und mit mehr Verbindlichkeit ausgestaltet werden müsse. Dies entspreche auch den Vorgaben aus den Koalitionsvereinbarungen vom 16. Dezember 2013 und 12. März 2018. Die Konkretisierung und Stärkung der Rechte der Beschäftigten und der betrieblichen Interessenvertretungen im Verfahren für das BEM sei nicht zuletzt angesichts einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. März 2016 dringend erforderlich. Die §§ 167, 176 SGB IX müssten entsprechend geändert werden und die uneingeschränkte Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen unter anderem in den folgenden Bereichen vorsehen: Teilnahme eines Angehörigen der betrieblichen Interessenvertretung an den BEM-Gesprächen, Festlegung der betrieblichen Maßnahmen im Rahmen des BEM, Information der Beschäftigten über das BEM-Verfahren, Überprüfung von Wirksamkeit und Qualität der durchgeführten Maßnahmen, Einrichtung von BEM- oder Integrationsteams usw. Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.



Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 218 Mitzeichnende an und es gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch den Petitionsausschuss abschließend behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, sieht § 167 Absatz 2 SGB IX vor, dass der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176 SGB IX – in der Regel dem Betriebs- oder Personalrat –, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, die Möglichkeiten klärt, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Dieses sog. betriebliche Eingliederungsmanagement ist Teil der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und erfolgt stets mit Zustimmung und Beteiligung der oder des betroffenen Beschäftigten. Obwohl das BEM gesetzssystematisch in Teil 3 des SGB IX – Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) – geregelt ist, erstreckt sich sein Anwendungsbereich nicht ausschließlich auf schwerbehinderte Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte. Sofern die Voraussetzungen des § 167 Absatz 2 SGB IX vorliegen, trifft den Arbeitgeber die gesetzliche Verpflichtung zur Einleitung und Durchführung eines BEM vielmehr grundsätzlich auch gegenüber allen anderen Beschäftigten.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Erläuterungen, lässt sich zu dem mit der Petition vorgebrachten konkreten Anliegen ergänzend auf folgende Aspekte hinweisen:

Zwar trifft es zu, dass sowohl im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode als auch in den Koalitionsvereinbarungen zur 19. Legislaturperiode das allgemeine Ziel festgelegt wurde, das BEM zu stärken. Weitergehende Vereinbarungen, wie dies im Einzelnen geschehen sollte, wurden jedoch nicht getroffen, insbesondere auch keine Prüfaufträge für



konkrete gesetzliche Neuregelungen verabredet. Vor diesem Hintergrund wurde der Schwerpunkt bei der Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen in der Vergangenheit darauf gelegt, die operative Durchführung des BEM zu verbessern. Der Ausschuss begrüßt, dass das BMAS hierbei insbesondere die Stärkung und Verbesserung der auf betrieblicher Ebene für das BEM förderlichen Faktoren in den Vordergrund gestellt hat: dies betrifft beispielsweise die Schaffung einer Vertrauensbasis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Festlegung klarer Strukturen und Verantwortlichkeiten für das BEM im jeweiligen Betrieb, das Vorhandensein einer Betriebsvereinbarung sowie die Etablierung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements. Das BMAS hat zudem mitgeteilt, dass es seine Bemühungen um eine weitere Verbesserung der Etablierung des BEM in der Praxis – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zur 20. Wahlperiode – auch künftig fortsetzen werde.

Hinsichtlich der Forderung nach einer Ausweitung der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte der betrieblichen Interessenvertretungen bei der Durchführung des BEM schließt sich der Petitionsausschuss der Einschätzung der Bundesregierung an, dass damit nicht notwendigerweise eine Stärkung des BEM einherginge. Insbesondere in Bezug auf die geforderte verpflichtende uneingeschränkte Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der betrieblichen Interessenvertretung an den BEM-Gesprächen, weist der Ausschuss darauf hin, dass dies seiner Auffassung nach für das im Grundsatz unterstützenswerte Ziel einer Stärkung des BEM und Verbesserung der Wiedereingliederung von Beschäftigten nicht zielführend ist. Er erachtet es für wichtig, dass die Betroffenen selbst entscheiden können, welche Personen an dem BEM-Verfahren beteiligt werden sollen. Denn für ein nachhaltig erfolgreiches BEM-Verfahren ist nach Ansicht des Ausschusses ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten ausschlaggebend. Die Bundesregierung hat ferner darauf hingewiesen, dass die Forderung nach umfangreicheren Mitbestimmungsrechten der Interessenvertretung in Betrieben ohne Betriebsrat – vor allem in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) – ins Leere liefe. Daher wäre eine gesetzliche Regelung zur Ausweitung der Mitbestimmungsrechte der betrieblichen Interessenvertretung in ihrer Reichweite a priori begrenzt.

Jedoch ist auch der Ausschuss der Auffassung, dass – insbesondere in Betrieben ohne Interessenvertretung – die Teilnahme einer Vertrauensperson in erheblicher Weise zum



Erfolg eines BEM-Verfahrens beitragen kann. Vor diesem Hintergrund begrüßt es der Petitionsausschuss, dass die Regelung in § 167 Absatz 2 SGB IX zuletzt dahingehend ergänzt wurde, dass Beschäftigte auch eine Vertrauensperson eigener Wahl zu dem BEM-Verfahren hinzuziehen können, vgl. § 167 Absatz 2 Satz 2 SGB IX. Dabei kann es sich um ein Mitglied der Interessenvertretung, aber auch um eine Person aus dem Betrieb oder aus dem außerbetrieblichen Umfeld handeln. Ob eine Vertrauensperson beteiligt werden und wer ggf. als solche an dem BEM-Verfahren teilnehmen soll, unterliegt der freien Entscheidung der oder des Beschäftigten. Die Arbeitgeber informieren die Beschäftigten über die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Vertrauensperson und stimmen deren Teilnahme an dem Verfahren zu.

Der Petitionsausschuss unterstützt im Grundsatz das mit der Petition vorgebrachte Anliegen, das BEM als wichtiges Präventionsinstrument zur Vorbeugung von Krankheiten im Beruf und Wiedereingliederung langzeiterkrankter oder wiederholt arbeitsunfähiger Beschäftigter zu stärken. Der Ausschuss erachtet die Eingabe daher als geeignet, in zukünftige Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse bezüglich der Schaffung weitergehender gesetzlicher Grundlagen mit dem Ziel einer Stärkung des BEM einbezogen zu werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt er, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, soweit mit der Petition die Stärkung des betrieblichen Eingliederungsmanagements gefordert wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.